

zu TOP 3.2

(11. Tagung der I. Landessynode vom 24. – 26. September 2015)

**Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:50 – R Pl

5. Januar 2017



10. Juni 2015

V o r l a g e

nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Geschäftsordnung der Landessynode
für die Tagung der Landessynode vom 24.-26. September 2015

—

Gegenstand:

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

— Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

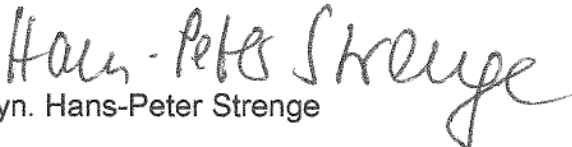
Anlagen:

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland


Begründung:


Nach § 65 Absatz 4 EGVerf-Teil 1 ist in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen ein Kirchengesetz zu erarbeiten, das die Grundlage und den zeitlichen Rahmen einer Rechnungsprüfung einschließlich der Frage regelt, in welcher Form das Rechnungsprüfungsamt alle kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre Dienste und Werke prüft.

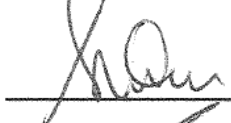
Nach mehreren Beratungen in den Gremien ist vom Landeskirchenamt die Beteiligung der Kirchenkreise nach § 65 Absatz 4 EGVerf-Teil1 auf der Basis des 3. Entwurfs des Rechnungsprüfungsgesetzes, Stand 24.11.2014, im Frühjahr 2015 herbeigeführt worden. Im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode und den Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse legen der Synodale Hans-Peter Strenge und zehn weitere unterzeichnete Synodale nunmehr den Gesetzesentwurf nach Artikel 110 Absatz 1 Satz 2 Verfassung in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Nummer 1 Geschäftsordnung der Landessynode vor.


Syn. Hans-Peter Strenge

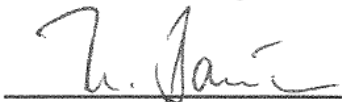
und weitere unterstützende Synodale:

1. 

3. 


5. 

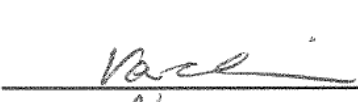
7. 

9. 

2. 

4. 

6. 

8. 

10. 

Entwurf des Rechnungsprüfungsgesetzes (Stand 27.05.2015)

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung hat den Verfassungsauftrag, die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung aller kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Dienste und Werke durch eine Rechnungsprüfung zu überwachen. Als Finanzkontrolle hat die Rechnungsprüfung das Ziel, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen. Die Prüfung dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(2) Rechtlich selbstständige Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Zuwendungen oder auf der Grundlage besonderer Vereinbarung.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. Er hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung bei der Landeskirche zu berichten und Beschlüsse anzuregen. Er beschließt Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Landessynode gewählt; er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied Pastorin bzw. Pastor sein soll. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, sich in seinen Sitzungen von sachverständigen Dritten beraten zu lassen. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

(3) Zum Ausschluss von Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses von Beratungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom .. (Abl. EKD S. ..), das zuletzt durch Kirchengesetz vom .. (Abl. EKD S. ..) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt. § 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Rechnungsprüfungsamt

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seinem Prüfungshandeln unabhängig und bei der Durchführung seiner Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen. Es prüft im Rahmen der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Vorgaben und einheitlichen Standards. Ihm dürfen keine Einzelweisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise des Ergebnisses der Rechnungsprüfung betreffen.

(3) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamts befindet sich am Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; sie bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor, deren bzw. dessen Stellvertretung, den Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(5) Das Präsidium der Landessynode ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes und übt entsprechende Befugnisse für die privatrechtlich Angestellten des Rechnungsprüfungsamts aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts. Er kann diese Funktion auf die Direktorin bzw. den Direktor des Rechnungsprüfungsamts übertragen. Die Direktorin des Rechnungsprüfungsamts ist Vorgesetzte bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts ist Vorgesetzter für die privatrechtlich Angestellten. Sie bzw. er leitet das Rechnungsprüfungsamt und vertritt es nach außen.

(6) Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung zum Richteramt haben.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sollen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

(8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts werden vom Präsidium der Landessynode auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses eingestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 4

Inkompatibilität und Befangenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts dürfen weder der Landessynode, einer Kirchenkreissynode noch Ausschüssen dieser Synoden angehören. Sie haben ihre Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Besteht bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Direktorin bzw. der Direktor sie bzw. ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 5

Zuständigkeiten und Allgemeine Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände, die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, die Landeskirche einschließlich ihres Sondervermögens und die jeweiligen rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen. Es prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung und die Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen gemäß §1 Absatz 2.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

§ 6

Durchführung

- (1) Die Rechnungsprüfungen sollen auf Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise jährlich und bei den Kirchengemeinden gemäß risikoorientierter Prüfungsplanung mindestens alle sechs Jahre auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Bei den Prüfungen der Kirchengemeinden handelt es sich nicht um Entlastungsprüfungen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfungen nach Ermessen beschränken oder ausweiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bei der Durchführung seiner Prüfungen der Mitwirkung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen bedienen. Diese beauftragten Dritten sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt fertigt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Der Prüfungsbericht ist der geprüften, der Aufsicht führenden Stelle und dem für die Entlastung zuständigen Gremium zuzuleiten. Bei Stellen, die kirch-

liche Zuwendungen erhalten, sind die entsprechenden Berichtsteile auch der zuzuleitenden Stelle zuzuleiten.

(5) Durch die Prüfungstätigkeit und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Informationspflicht

(1) Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei Erledigung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Liegen einer aufsichtführenden Stelle konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vor, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Beteiligung, Gutachten, Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlass von Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen und gegebenenfalls gutachterlich zu äußern. Das gilt nicht für Haushaltspläne und Jahresrechnungen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und sonstige allgemeine Regelungen zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamts von Bedeutung sind.

§ 9 Haushalt des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat für seine Haushaltsführung einen Haushalt aufzustellen, der als Teilhaushalt Bestandteil des Gesamthaushalts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist. Der Haushalt einschließlich des Stellenplanes wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushaltsführung des Rechnungsprüfungsamts wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Finanzausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehende Kommission geprüft. Sie berichtet dem Rechnungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 Interne Revision

Das Recht der Kirchenkreise, eine Interne Revision vorzuhalten, bleibt unberührt.

§ 11 Übergangsregelung

Alle gegenwärtig bestehenden Rechnungsprüfungen werden ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes abgewickelt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Oktober 1993 (KABI 1994 S. 8),
2. Prüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. November 1994 (KABI 1995 S. 82) der ehemaligen Evangelischen Landeskirche Mecklenburgs,
3. Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34), das durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61, 66) geändert worden ist,
4. Verwaltungsanordnung über die Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen vom 17. Juni 1997 (GVOBl. S. 169) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.